

Der Abt von Disentis seinerseits hatte in Ursern die Grundherrlichkeit und damit verbundene Immunitäts- oder niedere Gerichtsbarkeit.<sup>1)</sup> Die Thalleute waren aber frei, d. h. nicht leibeigen (daher die dortige Vogtei eine «freie Vogtei» hiess<sup>2)</sup> und berühmten sich, mit Rücksicht auf ihre schwere Arbeit für den Unterhalt von «Weg und Steg» «mit kaiserlichen Privilegien gefreit zu sein»<sup>3)</sup>, und wirklich erscheinen in dem, sofort zu erwähnenden, Loskaufsakt von 1649 keine, von Leibeigenschaft herrührende Verpflichtungen, vielmehr anerkennen die Thalleute von Ursern in demselben gegenüber dem Kloster Disentis bloss eine Zinspflicht von 6 Gulden, was vermuthen lässt, dass dieselben sich einst als «freie Walser» auf diesem, dem Kloster gehörigen, dem Oberwallis benachbarten Alpgebiet ansiedelten, nachdem ihnen dasselbe zur Ausreutung des Waldes gegen einen geringen Grund- und Schirmzins mochte überlassen worden sein.

Es liegt uns somit hier das Beispiel einer, bloss auf Grundherrlichkeit, nicht auch auf Leibeigenschaft begründeten Immunitätsherrschaft vor.

Die erste Urkunde, welche sich auf dieses Herrschaftsrecht bezieht, ist der von dem Abt von Disentis im Jahr 1425 mit den Thalleuten von Ursern getroffene Vergleich, wonach letztere «nach bisheriger Uebung» jährlich ihren Ammann wählen sollen, letzterer aber das Amt von dem Abt empfangen und zum Wahrzeichen dafür zwei Paar weisse Handschuhe ihm geben solle.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Daher sagt Tschudi (Chron. S. 327) dass Ursern «dem Gotteshaus Disentis zugehöre».

<sup>2)</sup> «Fry Vogty ze Ursern» (Burkart, östr. Urb. v. 1309).

<sup>3)</sup> Tschudi, Chron. I. S. 327.

<sup>4)</sup> Mohr, Reg. v. Dis., n. 175. Im Jahr 1484 wurde dieses Wahlrecht der Thalgemeinde nochmals durch einen Schiedspruch bestätigt (Mohr, Reg. v. Dis., n. 224).